

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988
(Haushaltsgesetz 1988)

und zum

Finanzplan des Bundes 1987 bis 1991

Punkte der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

A

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,

- a) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes
und
- b) zu dem Finanzplan des Bundes 1987 bis 1991 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGB1. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGB1. I S. 1273)

wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung verfolgte Wirtschafts- und Finanzpolitik, die ursächlich für einen nunmehr seit Jahren anhaltenden stetigen Wachstumsprozeß ist. Ergebnisse dieser Politik sind anhaltende Preisstabilität, niedrige Zinsen und erhebliche reale Lohnzuwächse. Sie hat auch den Arbeitsmarkt positiv beeinflußt. Die Zahl der Beschäftigten hat seit dem Tiefstand von 1983 um über eine halbe Million zugenommen.
2. Mit dem Bundeshaushalt 1988 setzt die Bundesregierung ihre Ende 1982 eingeleitete Politik der Sanierung der Bundesfinanzen, der Zurückgewinnung des finanzpolitischen Handlungsspielraums und zur Begrenzung der Staatstätigkeit auf die eigentlichen Aufgaben fort. Der im Vergleich zu den Vorjahren geringere Ausgabenzuwachs von 2,4 % unterstreicht die Stetigkeit der stabilitätsorientierten Haushaltspolitik des Bundes. Auch nach Auffassung des Bundesrates ist die konsequente Fortsetzung dieser Politik der Sparsamkeit und Konsolidierung ein wichtiger Beitrag der Finanzpolitik zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zur Stärkung der wirtschaftlichen Antriebskräfte und damit zu verbesserten Perspektiven für die Beschäftigungssituation.
3. Mit der 1988 in Kraft tretenden erweiterten 2. Stufe der Steuerreform werden Wachstum und Beschäftigung günstig beeinflußt sowie sozialen Belangen angemessen Rechnung getragen. Deshalb ist ein begrenzter vorübergehender Anstieg der Neuverschuldung vertretbar.
4. Der Bundesrat sieht in der geplanten 3. Stufe des Steuerreformkonzepts der Bundesregierung überdies die Möglichkeit, das Steuerrecht zu vereinfachen und Sonderregelungen abzubauen. Der Bundesrat erwartet in diesem Zusammenhang eine fühlbare Verringerung der Subventionen mit dem Ziel, den vorübergehenden Anstieg der Nettokreditaufnahme so gering wie möglich zu halten.

Zugleich fordert er die Bundesregierung auf, den Abbau von Subventionen so zu gestalten, daß erste Wirkungen so früh wie möglich eintreten.
5. Die angemessene Dotierung gesamtwirtschaftlich wichtiger Bereiche muß auch in einem knappen Finanzrahmen möglich sein. So sind angesichts der erheblichen Probleme in der Landwirtschaft zusätzliche Hilfen notwendig.

6. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, daß sich der Bund durch Rückzug aus gemeinsamen Finanzierungen entlastet, ohne den Ländern einen angemessenen Ausgleich zu gewähren oder daß für die Länder entsprechende Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Beispiele für den Rückzug des Bundes sind die Haushalts- und Finanzplanungsansätze in den Bereichen Städtebauförderung, sozialer Wohnungsbau und Gemeindeverkehrsfinanzierung.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung unter Hinweis auf die Berechnungen zum 17. Rahmenplan für den Hochschulbau auf sicherzustellen, daß die Mittelansätze für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau dem Bedarf entsprechend erhöht werden. Nur durch eine Erhöhung kann gesichert werden, daß die Gemeinschaftsaufgabe, wie in den letzten Jahren, ein Instrument zur Förderung der notwendigen Zukunftsinvestitionen an den Hochschulen bleibt.

Zu der vorgeschlagenen befristeten Fortführung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms erwartet der Bundesrat, daß der Bund entsprechend den noch zu treffenden Vereinbarungen die erforderlichen Mittel bereitstellt. Über die Art und Weise sowie über das Volumen der endgültigen Entflechtung ab 1991 muß unter Berücksichtigung der dann gegebenen aktuellen Bedarfssituation entschieden werden.

Der Bundesrat weist erneut darauf hin, daß er das durch den Rückzug des Bundes aus der gemeinsamen Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus entstehende Volumen keinesfalls als Grundlage für die angestrebte Entflechtung anerkennen kann.

7. Der Bundesrat sieht davon ab, bei einzelnen Ausgabeansätzen, die durch zur Zeit laufende Gesetzgebungsvorhaben berührt werden, Änderungsanträge zu stellen. Er geht davon aus, daß der Bundeshaushalt im weiteren Verfahren an die sich dann ergebende Rechtslage angepaßt wird.

Zu den Bundesergänzungszuweisungen weist der Bundesrat darauf hin, daß er mit Beschluß vom 10. Juli 1987 (Drucksache 225/87 - Beschluß -) einer Plafondierung einstimmig widersprochen hat. Darüber hinaus hat er die Erwartung geäußert, daß der Bund die Bundesergänzungszuweisungen ab 01.01.1988 auf 2,0 v. H. des Umsatzsteueraufkommens erhöht und für den Nachteilsausgleich zugunsten der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen zusätzliche Bundesmittel bereitstellt.

8. Die Finanzierung der Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes. Der Bundesrat widerspricht vorsorglich einer Beteiligung der Länder an steigenden deutschen EG-Belastungen, wie sie unter Ziffer I. 7.1 des Finanzplans erwogen wird.
9. In ihrer Finanzplanung hat die Bundesregierung die Ansätze für die Steuereinnahmen um geschätzte Nettoauswirkungen der Steuersenkung gemindert. Der Bundesrat geht davon aus, daß Länder und Gemeinden an den Maßnahmen zur Finanzierung der Steuerausfälle proportional beteiligt werden und ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen durch die Steuersenkung nicht verändert wird. Diesen Erfordernissen wird die Minderung von lediglich rd. 10 Mrd DM im Finanzplan ab 1990 nicht gerecht.

B

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988
(Haushaltsgesetz 1988) gemäß Artikel 110 Abs. 3
des Grundgesetzes ferner wie folgt Stellung zu nehmen:

10. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Kapitel 06 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 685 25 - Zuschüsse an die im Arbeitskreis selbständiger
(S. 52) Kulturinstitute, Bonn, zusammengeschlossenen
Einrichtungen (ASKI)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf
des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Ansatz
von 6,637 Mio DM um 0,384 Mio DM auf 7,021 Mio DM erhöht
werden sollte.

Begründung:

Bei der Veranschlagung des Zuschusses für die
Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS)
wurde davon ausgegangen, daß sie ab 1988 in
den Katalog der gemeinsamen Finanzierungen
der KMK aufgenommen wird. Da die endgültige
Entscheidung noch aussteht, ist die bisherige
Finanzierung durch den Bund beizubehalten.
Dies bedeutet, daß auf der Grundlage des von
der Unterkommission "Gemeinsame Finanzie-
rungen" der Verwaltungskommission der KMK be-
ratenen Wirtschaftsplan 1988 der GfdS der Bun-
deszuschuß auf 789.000 DM zu erhöhen ist.
Für einen Betrag in Höhe von 384.000 DM ist
ein Sperrvermerk auszubringen.

11. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 685 51 - Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs-
(S. 50) und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer
Unternehmen

Das Personalkosten-Zuschußprogramm des BMWi war nach den Beschlüssen der Bundesregierung bis einschließlich 1988 befristet. Hierauf haben sich die von dieser Fördermaßnahme begünstigten kleinen und mittleren Unternehmen bei ihren Dispositionen eingestellt. Die von der Bundesregierung nun beabsichtigte - um ein Jahr vorgezogene - Beendigung des Personalkosten-Zuschußprogramms trifft nach Auffassung der Betroffenen gerade die mittelständische Wirtschaft hart und steht im Widerspruch zu den früher gegebenen Zusagen; die Entscheidung sollte daher überprüft werden.

12. Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Bundesregierung wird gebeten, die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufzustocken, um die von der EG eingeräumten Verbesserungen bei der Ausgleichszulage zu finanzieren.

Der Bundesrat hält außerdem weitere Schritte zur Entlastung einkommensschwacher Betriebe von den Kosten im Bereich der sozialen Sicherung für notwendig.

Im Haushaltsjahr 1988 sind im übrigen auch die von der Europäischen Gemeinschaft bereits beschlossenen Extensivierungsmaßnahmen durchzuführen und die dafür erforderlichen Finanzierungsmittel im Agrarhaushalt des Bundes bereitzustellen.

Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen

13. Titel 652 05 - Zuweisungen zur Förderung eines Großversuchs
(S. 30) "Grünbrache"

Der Bundesrat stellt fest, daß der "Großversuch Grünbrache" in Niedersachsen, für den im Bundeshaushalt 1988 wiederum 35 Mio DM vorgesehen sind, kein Präjudiz für eine finanzielle Beteiligung der Länder an Marktentlastungsprogrammen der EG darstellt.

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß Marktentlastungsprogramme in den Aufgabenbereich der EG und des Bundes fallen und daher nicht in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt und finanziert werden können.

Begründung:

Die Bundesregierung hat in Verbindung mit ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Drucks. 181/87 - Beschluß) angekündigt, daß sie zur Beratung des Rahmenplanes 1988 der Gemeinschaftsaufgabe Vorschläge zur Durchführung und Finanzierung der sozio-strukturellen Extensivierungsmaßnahmen - Flächenstillegung bei Getreide, Reduzierung des Viehbestandes bei Rindfleisch und Senkung der Hektarerträge bei Wein - im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorlegen werde. Diese Absicht hätte zur Folge, daß Maßnahmen zur Entlastung der Agrarmärkte, die durch die gemeinsame Agrarpolitik voll in den Zuständigkeitsbereich der EG übergegangen sind, von den Ländern mitfinanziert werden müßten. Dies steht im Widerspruch zur bisherigen Haltung des Bundesrates, die er z.B. in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 1986 (Drucksache 285/86 - Beschluß) zum Ausdruck gebracht hat.

14. Titelgruppe 03 - Forschung

Titel 683 67 - Zuschüsse zu den Betriebskosten der
(S. 44) Versuchsanlagen zur Weiterentwicklung der
Ver- und Bearbeitung nachwachsender Rohstoffe
zu Eiweißen, Enzymen und anderen Stoffen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf
des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Ansatz von 5 Mio DM
um 5 Mio DM auf 10 Mio DM erhöht werden sollte.

Begründung:

Das Hauptanliegen des Forschungsprojektes, wenigstens ein Jahr lang
einen kontinuierlichen Betrieb der Gesamtanlage zu prüfen, kann nur
bei einer Aufstockung des Ansatzes realisiert werden.

Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Begleitforschung
der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, insbesondere
die Erprobung der kürzlich erstellten II. Stufe der Biogasan-
lage in einem Tag-/Nachtbetrieb, ist nur mit dem erhöhten Ansatz
entsprechend den Arbeitsplänen und dem auch für diese Arbeiten
über einen längeren Zeitraum erforderlichen kontinuierlichen
Betrieb weiterzuführen.

Die Pilotanlage in Ahausen-Eversen ist zur Zeit die einzige in
größeren Umfang laufende Produktionsstätte von Bioäthanol zur
Treibstoffbeimischung in der Bundesrepublik. Eine Beschränkung
der Bundesmittel auf 5 Mio DM hätte wirtschaftliche und energie-
politische Nachteile zur Folge. Im übrigen sind auch auf
EG-Ebene die ersten Grundzüge für ein Äthanolprogramm erkennbar.

15. Titelgruppe 04 - Fischerei

Titel 892 78 - Strukturmaßnahmen für die Seefischerei
(S. 53) aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen

Der Ansatz von 5,9 Mio DM wird um 8,1 Mio DM auf 14 Mio DM erhöht.

Begründung:

Die Deutsche Seefischerei war in den letzten Jahren einem erheblichen strukturellen Anpassungsprozeß unterworfen. Zur Sicherung der Existenz dieses Wirtschaftszweiges ist es erforderlich, daß dieser Anpassungsprozeß durch Erneuerung und Modernisierung der vorhandenen Flotte in den nächsten Jahren fortgesetzt wird.

Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik hat die Europäische Gemeinschaft Rechtsvorschriften (VO (EWG) 4028 des Rates vom 18. Dezember 1986) erlassen, um über Gemeinschaftsmaßnahmen eine Verbesserung und Anpassung der Strukturen in der Seefischerei zu gewährleisten. Aufgrund der bisherigen nationalen Beteiligung an den gemeinsamen Fischereistrukturmaßnahmen setzt diese Gemeinschaftsmaßnahme zumindestens eine 20 %ige nationale Beteiligung voraus.

Im Rahmen der Rechtsvorschriften haben die 4 Küstenländer ein gemeinsames Programm erarbeitet, das die Entwicklung der Seefischerei für die Jahre 1987 bis 1991 festlegt. Neben den ebenfalls möglichen Modernisierungsmaßnahmen sind allein für das Jahr 1988 Neubauten von Fischereifahrzeugen mit einer Gesamtinvestitionssumme von rd. 67 Mio DM geplant. Der Ansatz reicht nicht aus, um eine ausreichende nationale Mitfinanzierung und damit die notwendige Weiterführung der erfolgreichen Strukturpolitik zu gewährleisten. Er muß entsprechend erhöht werden.

Deckungsvorschlag: vgl. Empfehlung zu Kap. 32 08 Tit. 870 01

16. Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen
(S. 52/53)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine zeitlich begrenzte Überbrückungshilfe zur Überwindung des augenblicklichen wirtschaftlichen Notstandes in der Fischwirtschaft aufgrund der Nematoden-Diskussion in den Bundeshaushalt eingestellt werden kann.

Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen
(S. 23 ff.)

17. Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung
"Schiffsentsorgung nach MARPOL" mit einem Ansatz
von 6,75 Mio DM ausgebracht.

Begründung:

Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß Drs. 350/86 (Beschluß) und ist nach wie vor der Auffassung, daß der Bund sich zur Hälfte an den Kosten der Schiffsentsorgung nach MARPOL beteiligen müsse.

Die Bundesregierung hat gegen diesen Beschluß verfassungsrechtliche Bedenken erhoben und eine juristische Prüfung bis spätestens zum 30.06. 1987 angekündigt. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt den Ländern bisher nicht vor.

Bekanntgeworden ist aber eine Stellungnahme des Bundesministers der Justiz vom 10. Juni 1987, in der es u.a. heißt:

"Der Umstand, daß vorliegend Seeaufgabengesetz und Abfallgesetz ... einschlägig sein können, würde eine Mitfinanzierungskompetenz des Bundes ... grundsätzlich wohl nicht ausschließen."

Für die zweite Internationale Nordseeschutz-Konferenz im November 1987 in London schlägt die Bundesregierung vor, daß die Entsorgungseinrichtungen benutzt werden sollen, ohne besondere Gebühren für das einzelne Schiff zu erheben. Für die Realisierung dieses Beschlusses sind die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, indem sich Bund und Länder jeweils zur Hälfte an den Entsorgungskosten beteiligen.

Es ist festzustellen, daß die nach wie vor hohe Verschmutzung der Nordsee einhergeht mit der mangelnden Akzeptanz der Ölauffangananlagen, was auf die hohen Kosten der Benutzung für die Schifffahrt zurückzuführen ist.

Die Ministerpräsidentenkonferenz Norddeutschland hat insofern nochmals wie auch die Wirtschafts- und Verkehrsminister sowie die Umweltminister der Küstenländer die gemeinsame Finanzierung der Schiffsentsorgung durch Bund und Länder gefordert.

Hinsichtlich der Kosten wurde auf der Grundlage von Gutachten und Schätzungen für 1985 ermittelt, daß für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 13,5 Mio. DM jährlich an Betriebsmitteln für die Entsorgung gemäß MARPOL Anlage I und II anfallen, wovon der Bund die Hälfte zu tragen hat.

18. Titelgruppe 01 - Seeschiffahrtshilfen

Titel 892 14 - Finanzbeitrag (pauschalierte Zinsbeihilfe)
(S. 44) an die Seeschiffahrt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Ansatz von 160 Mio DM um 60 Mio DM auf 220 Mio DM erhöht werden sollte.

Begründung:

Der negativen Entwicklung der deutschen Seeschiffahrt und der damit einhergehenden zunehmenden Ausflaggung konnte trotz der im Jahre 1987 erfolgten Verdoppelung der Finanzbeiträge auf 160 Mio DM nicht Einhalt geboten werden. Die Ausflaggungsquote deutscher Handelsschiffe ist auf über 50 % (gegenüber rund 42 % in 1986) angewachsen.

Die Bundesregierung hat durch Kabinettsbeschluß vom 1. Juli 1987 die Hilfen für Schiffahrt und Schiffbau neu geregelt mit der Folge, daß die in den Vorjahren zur Verfügung stehenden Mittel zum Bau bzw. Umbau schiffahrtspolitisch förderungswürdiger Handelsschiffe deutscher Reeder in den Haushalt des Bundeswirtschaftsministers umgeschichtet und künftig als reine Werfthilfe gewährt werden. Damit sind die Finanzbeiträge zum tragenden Instrument der Schiffahrtsförderung geworden. Diesem Anspruch können sie jedoch im Hinblick auf den Wegfall der bisher auch die Reeder begünstigenden Schiffbauzuschüsse nur gerecht werden, wenn sie zumindest um 60 Mio DM aufgestockt werden, da anderenfalls trotz wachsender Probleme in der Seeschiffahrt eine Reduzierung der Schiffahrtshilfe zu verzeichnen wäre. Verstärkte Ausflaggungen und zunehmende Substanzverluste der deutschen Flotte wären die Folge.

Das Bemühen der Küstenländer, als flankierende Maßnahme zu den Schiffahrtshilfen des Bundes eine Streichung bzw. Senkung der ertragsunabhängigen Steuern mit Einnahmемinderungen allein bei Ländern und Kommunen herbeizuführen, wird in seiner Wirkung in Frage gestellt, wenn die ohnehin nur einen Teilausgleich der Wettbewerbsnachteile der deutschen Flotte bewirkenden Seeschiffahrtshilfen des Bundes gekürzt werden.

Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

19. Titel 684 03 - Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenen-
(S. 30) verbände für die Betreuung der Aussiedler,
Zuwanderer und Besuchsreisenden aus der DDR
sowie von ausländischen Flüchtlingen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf
des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Ansatz im
Hinblick auf die gestiegene Zahl der Aussiedler erhöht
werden sollte.

Begründung:

Im Aussiedlerbereich ist gegenüber dem
Vergleichszeitraum des Vorjahres eine
Zugangssteigerung von rd. 45 v.H. fest-
zustellen.
Eine sachgerechte Betreuung dieses
Personenkreises ist ohne eine spürbare
Erhöhung des Ansatzes nicht mehr gewähr-
leistet.

20. Titel 686 06 - Beiträge der Bundesrepublik Deutschland
(S. 41) an das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung
(ICM)

Der Ansatz von 9,785 Mio DM wird um 7,0 Mio DM auf 16,785 Mio DM erhöht.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung (ICM). Von diesem wird seit 1979 im Auftrag der Bundesregierung ein Programm zur Weiterbeförderung und Rückkehr von in der Bundesrepublik Deutschland sich aufhaltenden ausländischen Asylbewerbern und Flüchtlingen durchgeführt (REAG-Programm). Bereits 1986 mußten die Länder 3,636 Mio DM für die Rück- bzw. Weiterreise von Asylbewerbern selber tragen. Auf Grund der hohen Asylbewerberzugänge werden sich die Gesamtaufwendungen weiter erhöhen, so daß eine erhebliche Aufstockung der Mittel für das REAG-Programm erforderlich ist. Für 1988 ist voraussichtlich mit insgesamt 16,785 Mio DM zu rechnen.

Deckungsvorschlag: vgl. Empfehlung zu Kap. 32 08 Tit. 870 01

21. Titelgruppe 01 - Maßnahmen der Jugendpolitik

Titel 652 11 - Beihilfen (Überbrückungsvorschüsse und Zuschüsse)
(S. 42) an junge Zuwanderer für ihre Schul- und
Berufsausbildung (einschließlich Umschulung
und Fortbildung)

Der Ansatz von 116 Mio DM wird um 40 Mio DM
auf 156 Mio DM erhöht.

Begründung:

Im Aussiedlerbereich ist gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres eine Zugangssteigerung von rd. 45 v.H. festzustellen.

Hieraus resultiert ein wesentlich erhöhter Betreuungsbedarf bei jungen Aussiedlern, jungen Zuwanderern aus der DDR und jungen ausländischen Flüchtlingen.

Eine sachgerechte Schul- und Berufsausbildung dieses Personenkreises ist ohne eine deutliche Erhöhung des Mittelansatzes nicht mehr gewährleistet.

Deckungsvorschlag: vgl. Empfehlung zu Kap. 32 08 / Tit. 870 01

Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

22. Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Naturschutz

Titel 532 16 - Förderung der Forschung auf den Gebieten
(S. 27) der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft
sowie Förderung der Entwicklung von Verfahren
und Einrichtungen auf diesen Gebieten

Titel 892 01 - Investitionen zur Verminderung von Umwelt-
(S. 35) belastungen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die erforderlichen Forschungsvorhaben der vorhandene Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen ausreicht oder ob eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen notwendig ist.

23. Kapitel 16 04 - Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

Titel 642 04 - Erstattung von Zweckausgaben der Länder
(S. 48) beim Vollzug des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

Nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz haben die Länder in Bundesauftragsverwaltung die Radioaktivität in verschiedenen Medien zu ermitteln. Die dabei entstehenden Zweckausgaben der Länder sind gemäß § 10 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes i.V.m. Art. 104 a Abs. 2 Grundgesetz vom Bund zu tragen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Ansatz dem Bedarf anzupassen, wie er sich aufgrund der Abstimmung zwischen Bund und Ländern ergibt.

24. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen für
den sozialen Wohnungsbau
Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 34 ff.)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1988 mindestens in gleicher Höhe wie im Programmjahr 1987 ausgebracht werden sollten.

Begründung:

Nach dem Entwurf zum Bundeshaushaltsplan beabsichtigt der Bund eine Reduzierung der Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1988 für

- Baudarlehen (1. Förderungsweg)
von 300 Mio DM auf 150 Mio DM,
- Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg)
von 400 Mio DM auf 300 Mio DM.

Dies kann von den Ländern nicht akzeptiert werden, da diesen sonst - ausgehend von den ohnehin schon reduzierten Ansätzen im Haushalt 1987 - 250 Mio DM fehlen würden, die durch Landesmittel ausgeglichen werden müßten.

Wohnungsneubau wird auch künftig - besonders in Ballungsgebieten - notwendig sein; der Bund darf sich dieser gemeinsamen Verpflichtung nicht einseitig entziehen. Es geht nicht an, daß der Bund sich aus der Mischfinanzierung zurückzieht, ohne daß den Ländern ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Forschung und Technologie

Kapitel 30 02 - Allgemeine Forschungsförderung

Zus. mit 25. Titel 683 04 - Förderung des Zuwachses der Forschungs-
Ziff. 26 (S. 30) und Entwicklungskapazität in der Wirtschaft

Der Ansatz von 80 Mio DM wird um 0,614 Mio DM auf
79,386 Mio DM gekürzt.

Begründung:

Der Finanzierungsanteil des Bundes müßte angesichts eines
Haushaltsansatzes von 80 Mio DM und eines späteren Rechnungs-
ergebnisses im Haushaltsjahr 1986 von 40 Mio DM aus Kapitel 30 0
Titel 683 04 auszugleichen sein.

Deckungsvorschlag für die Empfehlung zu Kap. 30 02 / Tit. 685 55

Zus. mit 26. Titel 685 55 - Zuschuß für das Programm der Akademien der
Ziff. 25 (S. 34) Wissenschaften

Der Ansatz von 15,7 Mio DM wird um 0,614 Mio DM auf
16,314 Mio DM erhöht.

Begründung:

Die Akademie der DDR in Berlin arbeitet seit Jahrzehnten zusammen
mit der Akademie Göttingen in Verbindung mit dem Leibniz-Archiv
Hannover und der Leibniz-Forschungsstelle der Universität Münste.
an einer kritischen Gesamtausgabe der Schriften und Briefe von
G.W. Leibniz. Es ist eines von ganz wenigen bekannten Vorhaben
deutsch-deutscher Zusammenarbeit in einem Langfristvorhaben im

geisteswissenschaftlichen Bereich. Sowohl das Land Niedersachsen für die Akademie in Göttingen als auch das Land Nordrhein-Westfalen für die Leibniz-Forschungsstelle in Münster bemühen sich seit Jahren vergeblich, für die Gesamtausgaben dieses Vorhabens in der Bundesrepublik im Rahmen des Programms der Akademie der Wissenschaften eine gemeinsame Förderung durch den Bund und die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Die gemeinsame Förderung des Akademienprogramms erfolgt nach einer Ausführungsvereinbarung aufgrund des Artikels 2 (1) Nr. 7 und Abs. 3 der Rahmenvereinbarung "Forschungsförderung" nach Artikel 91 b GG.

Vor wenigen Jahren ist es zwar gelungen, ein Teilgebiet der Arbeiten der Akademie Göttingen in die gemeinsame Förderung des Akademienprogramms einzubeziehen, jedoch bemühen sich das Land Niedersachsen und das Land Nordrhein-Westfalen seither vergebens, die Gesamtkosten der Arbeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des deutsch-deutschen Gesamtvorhabens durchgeführt werden, voll in die Finanzierung dieses Programms einzubringen: Will der Bund mit dem mit der DDR abgeschlossenen Kulturabkommen Ernst machen, so ist hier sicher eine gute Gelegenheit, den Willen zu deutsch-deutscher Zusammenarbeit zu dokumentieren. Der niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat bei der Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung in Bonn die Förderung der Arbeiten am Leibniz-Archiv Hannover Teil II sowie der Leibniz-Forschungsstelle Münster beantragt. Angemeldet sind für die Forschungsstelle in Münster 644.700 DM und für die Forschungsstelle beim Leibniz-Archiv in Hannover (Teil II) ein Betrag von 583.300 DM, insgesamt also 1.228.000 DM. Hiervon hätte der Bund nach der zitierten Ausführungsvereinbarung 50 % zu übernehmen. Den Rest finanzieren die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je für ihre Arbeitsstellen. Die Gesamtbetreuung des Vorhabens hat die Akademie Göttingen. Die gemeinsame Förderung im Rahmen des Akademieprogramms ist auch von der Konferenz der Akademien der Wissenschaften in der Bundesrepublik nachhaltig befürwortet worden.

Deckungsvorschlag: vgl. Empfehlung zu Kap. 30 02 / Tit. 683 04

27. Kapitel 30 03 - Naturwissenschaftlich-technische Forschung
und Entwicklung

Titelgruppe 02 - Förderung der Ökologie und Klimaforschung

Titel 683 24 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der
(S. 63) ökologischen Forschung, der Umwelttechnologie
und Umweltplanung

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verpflichtungsermächtigung von 206,3 Mio DM um 40 Mio DM auf 246,3 Mio DM erhöht werden sollte.

Begründung:

Zur Gewährleistung ausreichender Fahrwassertiefen entnimmt Hamburg der Elbe jährlich ca. 2 Mio m³ Baggergut und lagert es landseitig ab. Darin eingeschlossen sind u.a. ca. 5 t Quecksilber, 2,5 t Cadmium, 12 t Arsen, 50 t Blei, 100 t Kupfer, 25 t Nickel und 60 t Chrom. Auf die Ursache der Belastung des Baggergutes haben Hamburg und die Elbanliegerländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein keinen Einfluß, da dies durch die Vorbelastung aus den Oberliegerländern bestimmt wird.

Die Entnahme des Baggergutes und der daran angelagerten Schadstoffe führt zu einer direkten Entlastung der Elbe und der Nordsee, gleichzeitig aber zu einer Belastung der Spülfelder, ihres Untergrunds und schließlich des Grundwassers. Außerdem sind die Ablagerungsflächen in einem Stadtstaat räumlich begrenzt. Eine denkbare Wiedereinbringung in den Fluß wird u.a. von der Bundesregierung negativ bewertet. Diese ökologische und ökonomische Lastenverteilung zu Hamburgs Ungunsten wird langfristig nicht zu tragen sein.

Hamburg hat daher u.a. als eine Perspektive ein Pilotprojekt ge-

meinsam mit namhaften wissenschaftlich-technischen Instituten entwickelt, die im Schlick enthaltenen Schadstoffe umweltverträglich durch Keramisierung im Feststoff einzubinden und daraus ein deponiefähiges und für die Bauindustrie gut verwendbares Agglomerat zu erzeugen. Dabei entstehende Abgasemissionen können auf ein solches Minimum reduziert werden, daß die zulässigen Grenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Hamburg ist bereit, gemeinsam mit dem Bund eine derartige Anlage zu errichten. Die Investitionskosten für eine Pilotanlage, mit der die Verarbeitung von einem Drittel des Hafenschlicks erprobt werden soll, belaufen sich auf ca. 80 Mio DM.

Die Bundesregierung, die

- zuständig für den Schutz der Nordsee ist,
- für die Bewältigung der Probleme zuständig ist, die aus der deutschen Teilung herrühren,

und

- die Elbe als Bundeswasserstraße unterhält,
- sollte die Hälfte der Kosten, das sind 40 Mio DM, tragen.

28. Kapitel 30 04 - Informationstechnologien

Titelgruppe 06 - Gesellschaft für Information und Dokumentation mit
(S. 106 ff.) (GID) in Frankfurt (Main)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Verwendung der 65 freiwerdenden Stellen der Gesellschaft für Information und Dokumentation mbH (GID) für verschiedene institutionell geförderte Forschungseinrichtungen mit dem Ziel zu überprüfen, daß über die einvernehmliche Verwendung von 51 Stellen hinaus weitere 14 Stellen wie folgt verwendet werden:

IFM 1 Stelle, ZBM 2 St., FIZ 3 1 St., PAS 2 St., HPI 1 St.,
IFK 2 St., DFG 5 St.

29. Einzelplan 32 - Bundesschuld

Kapitel 32 08 - Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien
oder sonstigen Gewährleistungen

Titel 870 01 - Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften,
(S. 30) Garantien oder sonstigen Gewährleistungen;
Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von
Schäden; Kosten der Gewährleistungen

Der Ansatz von 2.750 Mio DM wird um 61,85 Mio DM auf 2.688,15 Mio DM gekürzt.

Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen und der absehbaren Entwicklung reicht der verringerte Ansatz aus, um die Verpflichtungen des Jahres 1988 abzudecken.

Deckungsvorschlag für die Empfehlungen zu Kap. 10 02	Titelgr. 04	Tit. 892 78
Kap. 12 02	neuer Titel	
Kap. 15 02	Tit. 686 06	
Kap. 15 02	Titelgr. 01	Tit. 652 11

30. Einzelplan 36 - Zivile Verteidigung

Kapitel 36 04 - Maßnahmen der zivilen Verteidigung im
Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern
einschl. Bundesamt für Zivilschutz

Titelgruppe 03 - Erweiterung des Katastrophenschutzes

Titel 425 42 - Vergütungen der Angestellten in Zentralwerkstätten
(S. 27 ff.)

Titel 426 42 - Löhne der Arbeiter in Zentralwerkstätten
(S. 30 f.)

In den Erläuterungen sind die Vollzugstermine (z. B. "mit Schluß des Hj. 1988") bei den kw-Vermerken zu streichen.

Begründung:

Durch die vom Bund einseitig gesetzten Vollzugstermine sollen die Länder gezwungen werden, die betreffenden, bisher vom Bund bezahlten Mitarbeiter in den Zentralwerkstätten der Länder jeweils bei Ablauf der Fristen auf freie Stellen in den Länderhaushalten zu übernehmen oder neue Stellen für sie schaffen.

Dieser Zwang seitens des Bundes entbehrt der Rechtsgrundlage; denn der Bund ist nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) verpflichtet, die Kosten für die o.a. Einrichtungen einschließlich der Personalkosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht umfaßt auch die "Abwicklungskosten" bei vom Bund veranlaßten Neuordnungs- und Stellenabbaumaßnahmen. Der Bund kann sich dieser finanziellen Verpflichtung nicht einseitig entziehen, indem er unabhängig vom tatsächlichen Freiwerden der Stellen von bestimmten Stichtagen an seine Zahlungen einstellt und die Länder zur Übernahme der Vergütung der betreffenden Bediensteten zwingt. Daher müssen die Länder darauf bestehen, daß die Termine bei den kw-Vermerken gestrichen werden.